

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 3760-00

Stuttgart, 12.04.2012

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 24.08.2010
Betreff Für aktiven Denkmalschutz Denkmalschutzlisten müssen online öffentlich sein

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Der Landesbeauftragte für Datenschutz Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2006 Bedenken geäußert, dass Denkmallisten ins Internet gestellt werden, da es sich bei der Auskunft, ob eine Person Eigentümer oder Bewohner eines denkmalgeschützten Hauses ist und wie dieses Haus aussieht, um personenbezogene Daten handele.

Baden-Württemberg hat, anders als andere Bundesländer, auch keine gesetzliche, wie zum Beispiel im Landesdenkmalschutzgesetz in Hessen, verankerte Veröffentlichungspflicht dieser Daten.

Das Landesdatenschutzgesetz lässt hier eine Veröffentlichung dieser Daten im Internet nicht zu. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die die Landeshauptstadt Stuttgart berechtigen würde, diese personenbezogenen Daten ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zu veröffentlichen. Wenn es keine Rechtsgrundlage gibt, ist die Veröffentlichung rechtlich unzulässig. Dies gilt für den gesamten Geltungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21 (Fachaufsichtsbehörde), hat hierzu in seiner Sitzung am 24. September 2009 die eindringliche Empfehlung ausgesprochen, sich diesem Verfahren anzuschließen und die Listen aus dem Internet zu nehmen. Dieser Empfehlung ist die Untere Denkmalschutzbehörde nach vorangegangener Prüfung und Abwägung gefolgt, obwohl ihr bekannt ist, dass die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz keine Bindungswirkung für sie hat.

Folgende Argumente wurden berücksichtigt:

- Die Denkmallisten stellen eine umfangreiche Datensammlung dar, deren Inhalt weit über das jeweilige Auskunftersuchen hinausgeht.
- Durch Verknüpfungen dieser Daten mit anderen Datenquellen lassen sich Personenprofile von Denkmaleigentümern erstellen.
- Fehlende Einwilligungen der Denkmaleigentümer ihre Kulturdenkmale im Internet zu veröffentlichen.

Um unserer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gerecht zu werden, wurde auf der Website der Stadt Stuttgart ein entsprechendes Formular hinterlegt, welches ausgefüllt und auch per Internet oder Fax oder auf dem Postweg an die Untere Denkmalschutzbehörde gesandt werden kann. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, so wie in § 18 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz ausgeführt, kann jeder Auskunft aus dieser Liste erhalten. Die Auskunft beinhaltet die Bestätigung der Denkmaleigenschaft sowie eine Denkmalbegründung. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise bei Kaufabsicht oder Eigentumswechsel vor. Diese Hürde ist bewusst sehr niedrig gehalten und soll primär die Verfolgung unbefugter Zwecke und bloßen Neugier ausschließen. Ein weiterer Vorteil dieses Verfahrens ist die Dokumentation über Kauf- und Verkaufsabsichten von Denkmälern. Nach nunmehr fast zweijähriger Praxis dieses Verfahrens kann festgestellt werden, dass die Erfahrungen durchweg positiv sind und die Auskünfte schnell und unkompliziert erteilt werden.

Es gibt seit August letzten Jahres Bestrebungen eine neue Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Erfassung von Kulturdenkmälern (VwV-Kulturdenkmalliste) zu erlassen. Unter Punkt 5.3 des Entwurfes wird ausgeführt:

„Die Gemeinden sind aufgefordert, regelmäßig auf die Liste und den Zweck der Erfassung in geeigneter Weise (beispielsweise in einschlägigen Presseorganisationen, Amtsblatt oder Internetauftritt) und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen. Die Denkmalschutzbehörden unterstützen die Gemeinden bei der Information über die Listenerfassung. „

In diesem Zusammenhang wird durch die untere Denkmalschutzbehörde angestrebt, die Frage nach einer möglichen Veröffentlichung der Liste im Internet über den Städtetag Baden-Württemberg erneut zu stellen und damit auch eine einheitliche Handhabung in Baden-Württemberg zu erreichen. Bis dahin bleibt es beim bisher praktizierten Auskunftsverfahren.

Dr. Wolfgang Schuster

Verteiler  
<Verteiler>